

Satzung vom 19. 02. 2017 -FV Gladbeck 1928 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft	§ 4 Aufnahme
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 6 Ausschluss und Ordnungsverfahren
§ 7 Organe des Vereins	§ 8 Kassenprüfer
§ 9 Geschäftsführer	§ 10 Entschädigung
§ 11 Versammlungsordnung	§ 12 Auflösung des Vereins
§ 13 Verwendung des Vereinsvermögen	§ 14 Jugendordnung
§ 15 Allgemeine Bestimmungen	§ 16 Geschäftsordnung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen >> Fischereiverein Gladbeck 1928 e.V. << (nachfolgend Verein genannt.) Er hat seinen Sitz in Gladbeck. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen unter der Nr. 12071.

Als Gründungstag gilt der 5. März 1928. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis zum 31. Oktober. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Gladbeck.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein ist eine Vereinigung von Angelfischern und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes >>Steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabenordnung. Er ist in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

Der Verein ist auf innerer Verbundenheit und Liebe zur Natur und Tierschutz aufgebaut, er bezweckt die Förderung der Angelfischerei. Die Zwecke sollen verwirklicht werden durch:

- Mitarbeit und Mithilfe in Umwelt-, Gewässer, Landschafts-, Natur und Tierschutzfragen,
- durch Anpachten von Gewässern.
- Hege und Pflege der Gewässer zum Schutze des Fischbestandes,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf die Gewässer und den Fischbestand,
- Fischbesatz nach biologischen und ökologischen Gesichtspunkten,
- Angemessenes und waidgerechtes Beangeln der Gewässer, bei Einhaltung der Gesetzlichen Mindestmaße.
- Förderung, Beratung und Aufklärung der Mitglieder in Angelfischereilichen Belangen.
- Förderung des Anglernachwuchses.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und im Besitz eines gültigen Fischereischeines oder Jugendfischereischeines ist. **Sowie Kinder bis zum 10 Lebensjahren ohne Fischereischein. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen, der vom Vorstand festgesetzten Zahlungen**, zur Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften, insbesondere der neusten Fassung des Fischereigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen mit den erlassenen Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der Gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im **Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.** oder dessen Rechtsnachfolger und erkennen deren Satzungen, Auflagen und die neuste Ausgabe der Gewässer - Ordnung vom L.F.V Münster an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und sonstige durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung festgesetzte Zahlungen jeweils bis **zum 20. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.**

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen. Dabei sind Auflagen des Gesamtvorstandes zu beachten.

Alle volljährigen Mitglieder verpflichten sich, durch Ableisten von Hege - und Pflegestunden zur Sauber - Haltung **der unserm Verein durch die TG zugewiesenen Gewässer** und der Einrichtungen des Vereins beizutragen. Die Durchführung der Arbeit und die Befreiung von dieser Verpflichtung werden vom Gesamtvorstand geregelt.

Passives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Satzungen, zur Zahlung des Vereinsbeitrages und der sonstigen vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was in der Öffentlichkeit und in Anglerkreisen dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich durch besondere langjährige Leistungen zum Wohle des Vereins ausgezeichnet hat. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Die Entscheidung über die Berufung zum Ehrenmitglied ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Jedes Ehrenmitglied kann im Vorstand nach einer ordentlichen Wahl mitarbeiten.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme ist in der nächstfolgende Generalversammlung bekannt zu geben. Neu aufgenommene Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge und die sonstigen vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Beiträge nach der Aufnahme unverzüglich für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils ein weiteres Jahr. Zahlungsverpflichtungen werden durch den Austritt aus dem Verein nicht hinfällig**
- 5) Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu passiv muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Vom Passiv auf aktiv kann zu jeder Zeit erfolgen.**

§ 6 Ausschluss - und Ordnungsverfahren

- 1) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) sich wiederholt unsportlich und unkameradschaftlich betragen hat,
 - b) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich geschädigt hat,
 - c) die Satzungen und die vom Gesamtvorstand sowie vom Verband erlassenen Anordnungen nicht eingehalten, bei der Ausübung der Angelfischerei die gesetzlichen Bestimmungen missachtet und gegen die Grundsätze waidgerechten Verhaltens verstoßen hat.
 - d) wegen Begehung ehrenrühriger Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist
 - e) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages und der sonstigen vom Gesamtvorstand beschlossenen Beträge bis zum 31. Januar des Jahres im Rückstand sind.

2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

- 3) Anstelle des Ausschließung kann der Gesamtvorstand erkennen auf:
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für Vereinsgewässer mit Ausnahme der durch den Verband an gepachteten Angelgewässer, für die die Bestimmungen des Verbandes gelten, unter gleichzeitiger Herausgabe der Fischerei-Erlaubnis-Papiere zur Aufbewahrung durch den Vorstand für die Dauer des Entzuges, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.
 - b) Verweis. Bei dreimaligen Verweis kann der Gesamtvorstand auf Ausschluss aus dem Verein erkennen.
 - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

4) Der Vorstand hat vor Verhängung von Ausschluss, Entziehung und Verweis den Sachverhalt zu prüfen und den Betroffenen anzuhören. Dabei ist eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand nicht statthaft. Der Beschluss über den Ausschluss, die Entziehung und den Verweis sind dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung.

5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Vereinsvermögen. Vereinspapiere bleiben Eigentum des Vereins. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen entfallen.

§ 7 Organe des Vereins (Vereinsleitung)

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 8 Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer dem 1. Gewässerwart und dem 2. Gewässerwart dem Jugendwart, dem Presse und Veranstaltungswart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer und der Kassierer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Das Amt des Schriftführers und des Kassierers kann in Personalunion ausgeübt werden.

Auch der erweiterte Vorstand kann doppelte Positionen ausüben. Vertretungen des Gesamtvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung/Aufgabenverteilung.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung oder eine Außerordentliche Generalversammlung berufen und kann auch nur durch diese vorzeitig abberufen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **fünf seiner Mitglieder erschienen sind**. Genehmigungen der abwesenden Vorstandsmitglieder sind einzuholen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf abzuhalten und vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1. Woche einzureichen. **Die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.**

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des **Kalenderjahres** statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angaben der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Tagesordnung **zur Generalversammlung** muss jeweils enthalten:

- 1.) Jahresberichte:
des 1. Vorsitzenden
des Schriftführers
des 1. Gewässerwartes des Jugendwartes
- 2.) den Kassenbericht
- 3.) den Kassenprüfungsbericht
- 4.) Wahl eines Versammlungsleiters
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Neuwahl zum Gesamtvorstand, jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- 7.) Die Wahl der Kassenprüfer.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Der Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese üben ihr Amt so umgeschichtet aus, dass jeweils einer ein Jahr vor dem anderen ausscheidet.

Die Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, dessen Wirkungskreis, Kassenvollmacht und Aufwandsentschädigung jeweils nach Bedarf zu bestimmen ist.

§ 10 Entschädigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlungen festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Versammlungsordnung

Versammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung hierzu nicht etwas

anderes bestimmt. Jedes erschienene Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Anträge an die Generalversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das der

1. Vorsitzende, Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

Das Protokoll ist der nachfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines die Auflösung des Vereines beschließen. Ist die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung oder außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Generalversammlung oder außerordentliche Generalversammlung bestimmt sodann die Liquidatoren, die das Vereinsvermögen aufzulösen haben.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Jugendordnung

1.) Die Jugendgruppe des Vereines besteht aus den Mitgliedern ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2.) Leiter der Jugendgruppe ist der Jugendwart. Dieser kann durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden. Für die Wahl des Jugendwartes hat die Jugendgruppe ein Vorschlagsrecht. Der Jugendwart wird in der Generalversammlung des Vereines für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart ist an die Weisung des Gesamtvorstandes gebunden. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen einen Jugendsprecher und einen Protokollführer, die die Interessen der Jugendgruppe bei der Jugendleitung vortragen.

Über die Versammlung der Jugendgruppe wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird dem Schriftführer zur Aufbewahrung übergeben. Der Jugendsprecher hat das Recht, bei dem Vorstand und dem Gesamtvorstand des Vereines vorstellig zu werden.

3.) Zweck der Jugendarbeit ist, die Mitglieder der Jugendgruppe zu waidgerechten Angelfischern Tier und Naturschützer zu erziehen und in jugendpflegerischem Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe des Vereines bekennt sich zu einer gemeinschaftlichen Idee.

4.) Die zur Förderung der Jugendgruppenarbeit benötigten Geldmittel sind vom Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen. Dieser bestimmt über die Verwendung der Mittel.

5.) Kinder oder Jugendliche die im Besitz des Kinderangelausweises oder des Jugendfischereischeines sind benötigen bei Ausübung der Angelfischerei eine Aufsicht die im Besitz der Angelprüfung ist.

§ 15 Allgemeine Bestimmung

1.) Gemäß der Verpflichtung, der Angelfischerei in waidgerechter Weise auszuüben, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit den Gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit dem neuesten Fischereigesetz des Landes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie den vom Verband erlassenen Vorschriften und mit den ausgehändigten Gewässer Ordnungen vertraut zu machen. Ein ordentliches Verhalten auch gegen Vereins-Fremde Personen ist Pflicht.

2.) Mitglieder haben während der Ausübung der Angelfischerei am Wasser den Fischereischein, die Erlaubnispapiere und den gültigen Mitgliedsausweis des Verbandes sowie die Satzung mit sich zu führen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuweisen.

3.) Über die im Kalenderjahr getätigten Fänge ist Buch zu führen. Die Fänge sind bis zum 15.01. des neuen Kalenderjahres mittels Fangstatistik dem Vorstand zu melden.

4.) Beschädigungen der Ufer und der Gewässer sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu halten.

5.) Verstöße gegen die in Ziffer 1 genannte Vorschrift werden nach § 6 der Satzung geahndet.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Gladbeck den 19. 02. 2017